

samten germanistischen Quellenmaterials' zu prüfen, welcher von ihnen 'die sachliche Priorität' zukommt, mit anderen Worten, welche von ihnen das ältere Recht enthält. Freilich räumt er ein, dass das auf diesem Wege gefundene Ergebnis der Nachprüfung durch eine auf das Formale gerichtete Kritik bedürfe, aber 'bei diesem Aufbau der Untersuchung stehen die sicheren Indizien voran'. Denn es sei ganz unwahrscheinlich, dass eine sachlich ältere Bestimmung in einem zeitlich jüngeren Text begegnen könne. So dankenswert und anregend nun auch eine derartige vom Sachlichen ausgehende Durchforschung der Lex ohne Frage sein würde, so muss ich doch aufs entschiedenste bestreiten, dass man auf diesem Wege zur rechten Erkenntnis ihrer Textentwicklung je gelangen kann. Der Vorschlag Schwerins beruht auf der unbewiesenen Voraussetzung, dass die Lex Salica ein im wesentlichen reiner Ausdruck des damals im Volke lebenden alten Rechts gewesen sein müsse. Aber ist es denn notwendig, dies anzunehmen? Mir scheint, auch hier wirkt, bewusst oder unbewusst, die Vorstellung nach, dass die Lex Salica ein aus dem Volke hervorgegangenes 'Weistum' sei, wie der längere Prolog erzählt. Von einer Quelle dieser Art kann man allerdings voraussetzen, dass sie ein lauterer Spiegel der heimischen Gewohnheit ist. Zumal wenn man gar annimmt, dass sie in den alten Sitzen des fränkischen Volkes entstanden sei. Nun aber ist sie doch für das Werk einer kraftvollen Herrscherpersönlichkeit zu halten¹, die sich auf römischem Boden ein neues Reich gegründet hatte und ein den neuen Verhältnissen angepasstes Recht schaffen wollte. Dabei wird Chlodovech gewiss den Rat der Grossen und Rechtskundigen seines Volkes gehört haben. Aber es ist sehr wohl denkbar, dass manche Elemente des heimischen Rechts in dieser Lex umgebogen oder zurückgedrängt wurden, weil sie zu der neuen Lage der Dinge nicht zu passen schienen. Wir wissen ja nicht um die Intentionen, die Chlodovech mit dieser Lex verfolgt hat, sondern wollen sie erst durch sorgsame Kritik seines Werkes kennen lernen. Eine Methode aber, wie die von Schwerin vorgeschlagene, ist geeignet, uns die Erkenntnis der historischen Eigenart der Lex Salica zu verkümmern oder überhaupt zu verschliessen.

1) Wobei ich die Frage, inwieweit Chlodovechs Söhne an ihr beteiligt gewesen sind, als in diesem Zusammenhang unwesentlich ausschalte.